

Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V mit der IKK classic (ehemals Vereinigte IKK / Signal Iduna IKK)

## **Maßnahmen zur Sekundär- und Tertiärprävention**

### **1. Erhebung des Gesundheitsstatus**

Die Vertragspartner vereinbaren als Basis für die weiteren Maßnahmen zur Sekundär- und Tertiärprävention die Erhebung des Gesundheitsstatus der HzV-Versicherten gemäß **Anlage 2**. Der Gesundheitsstatus ist eine Maßnahme pro HzV-Versicherten und wird über die Pauschale P1 abgegolten. Die Erhebungshäufigkeit ist in Anlage 2 beschrieben.

### **2. Weitere Maßnahmen zur Sekundär- und Tertiärprävention**

Die Vertragsparteien vereinbaren, weitere Maßnahmen zur Sekundär- und Tertiärprävention, die gemäß **Anlage 3** mit der vereinbarten Vergütung honoriert werden. Bis zum 31.03.2010 wird gemeinsam im Beirat gemäß § 15 des HzV-Vertrages die erste Maßnahme zur Sekundär- und Tertiärprävention entwickelt und nach erfolgter Empfehlung des Beirats über die Anbindung eines ergänzenden Moduls gemäß diesem **Anhang 4** zu **Anlage 3** an diese HZV bis zum 01.07.2010 als Maßnahme eingeführt. Die IKK classic und der Hausärzterverband empfehlen dem HAUSARZT die Teilnahme an den gemeinsam entwickelten ergänzenden Versorgungsmodulen nach erfolgter Empfehlung des Beirats gemäß § 15 Abs. 4 lit b) S. 1.